

Zusatzbedingungen für die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG)

Diese Zusatzbedingungen ergänzen oder ändern Regelungen Ihrer Bedingungen. Bitte beachten Sie folgende Paragraphen:

- §§ 1 bis 3, wenn Sie eine Rentenversicherung (Tarife RV15, RV25 und RV30) abgeschlossen haben,
- §§ 1, 2 und 4, wenn Sie eine Pensionsrente (Tarife PE10, PE20, PV10 oder PV20) abgeschlossen haben,
- § 3 Absatz 15, wenn Sie sich für die Anlage der [→] Überschüsse in einem Fonds entschieden haben,
- § 3 Absatz 6, wenn Sie eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente (Tarife HZ10 und WZ10) abgeschlossen haben.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie erbringen wir eine Leistung im Todesfall?

(1) Welche Leistung wir erbringen, können Sie dem [→] Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen und den geltenden Tarifbestimmungen entnehmen.

(2) Wenn Sie einen Tarif gewählt haben, der eine Leistung bei Tod beinhaltet, zahlen wir die Leistungen an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen des [→] Versicherten in folgender [→] Rangfolge:

1. den überlebenden Ehegatten, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
2. den Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat,
3. den Lebensgefährten des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat. Das Zusammenleben muss in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft sein. Der Lebensgefährte ist uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalls benannt,
4. die [→] leistungsberechtigten Kinder des Versicherten, maximal bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes,
5. sonstige Erben des Versicherten.

Die Personen der Nummern 4 und 5 sind Gesamtläubiger nach § 428 Bürgerliches Gesetzbuch. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Sind bei Tod des Versicherten keine Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 vorhanden, gilt: Die Leistung ist auf die Höhe des Höchstbe-

trags der gewöhnlichen Kosten für eine Beerdigung nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz begrenzt. Wir leisten diesen Betrag als einmalige Auszahlung. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

(3) Wir leisten nicht mehr an die Hinterbliebenen, wenn

- der [→] leistungsberechtigte Hinterbliebene stirbt oder
- die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 Was gilt für Abtretung und Verpfändung bei Direktversicherungen?

(1) Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen (kurz Übertragungen) von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstehen, sind ausgeschlossen.

(2) Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag, die außerhalb der betrieblichen Altersversorgung bestehen, können vom [→] Berechtigten abgetreten, beliehen oder verpfändet, also übertragen werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer den Vertrag nach seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat mit eigenen Beiträgen fortsetzt. Die Übertragung dieser Rechte und Ansprüche ist nur wirksam, wenn

- die Rechte und Ansprüche übertragbar sind und
- die Übertragung uns gegenüber vom Berechtigten angezeigt wird.

§ 3 Was gilt bei aufgeschobenen Altersrentenversicherungen?

Einmalige Auszahlung statt lebenslanger Rente

(1) Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente auch eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.
- Die einmalige Auszahlung ist nicht durch eine besondere Vereinbarung, zum Beispiel aus steuerlichen Gründen, ausgeschlossen.

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. In diesem Fall zahlen wir einen Betrag in Höhe von maximal 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals aus. Dies gilt aber nur, wenn die Rente danach noch mindestens 600 EUR im Jahr beträgt.

Rentenbeginn vorverlegen

(2) Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn der [→] Versicherte das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Zuzahlungen

(3) Sie können vor Rentenbeginn vier Mal pro Jahr zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:

- Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Zuzahlung in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Bitte beachten Sie: Zahlen Sie die während eines Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge nach, gilt ebenfalls: Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Nachzahlung den steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Kündigung

(4) Sie können den Vertrag vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen. Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen

den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus.

Bitte beachten Sie:

- Wir zahlen den Rückkaufswert nur aus, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt. Sonst führen wir den Vertrag so weiter wie nach einem Beitrags-Stopp.
- Wir zahlen den Rückkaufswert aus, wenn die gebildete beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht kündigen.

(5) Sie können den Vertrag vor Rentenbeginn auch teilweise kündigen. Wenn Sie nur teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die verbleibende beitragspflichtige Rente übersteigt den Mindestbetrag von 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV und
- der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.

Beitrags-Stopp

(6) Sie können die Beiträge ganz oder teilweise stoppen. Die neu berechneten garantierten Leistungen müssen keinen Mindestbetrag erreichen. Dies gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Beiträge nur teilweise stoppen wollen, muss der neue Beitrag mindestens 300 EUR im Jahr betragen.

Wenn die monatliche Rente zu Rentenbeginn den Mindestbetrag von 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt, gilt: Auf Antrag zahlen wir das Guthaben aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Teilauszahlung

(7) Sie können vor Rentenbeginn keine Teilauszahlung beantragen.

Leistung, wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt

(8) Wenn Sie eine Rente nach Tarif RV15 oder RV25 gewählt haben, gilt: Stirbt der [→] Versicherte vor Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Diese Rente

ermitteln wir aus dem [→] Deckungskapital, mindestens aber aus der Summe der gezahlten Beiträge. Folgende Beträge ziehen wir von den gezahlten Beiträgen ab:

- Beiträge für Zusatzversicherungen und
- Kosten in Höhe von 18 EUR pro Jahr.

Leistung bei Tarif RV15, wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt

(9) Wenn der [→] Versicherte während der [→] Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen weiter. Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer Rente wählen. Wenn der Versicherte nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Leistung bei Tarif RV25, wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt

(10) Wenn der [→] Versicherte vor dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin stirbt, gilt Folgendes: Wir ermitteln eine Rente aus dem [→] Deckungskapital, das bei Rentenbeginn vorhanden war. Von diesem Deckungskapital ziehen wir die garantierten Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wenn der Versicherte nach dem im Versicherungsschein genannten Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Leistung bei Überschussverwendungsart Rentenzuwachs

(11) Wenn Sie eine Rente nach Tarif RV15 oder RV25 gewählt haben, gilt: Stirbt der [→] Versicherte vor Rentenbeginn, zahlen wir eine Rente. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wir ermitteln die Rente aus dem [→] Deckungskapital, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

(12) Wenn Sie eine Rente nach Tarif RV25 gewählt haben, gilt: Stirbt der [→] Versicherte nach Rentenbeginn bis zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin, zahlen wir eine Rente. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wir ermitteln die Rente aus dem Deckungskapital, das wir bei Rentenbeginn für den Rentenzuwachs gebildet haben. Von diesem Deckungskapital ziehen wir die Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben. Wenn der Versicherte nach dem im Ver-

sicherungsschein genannten Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Leistung bei Überschussverwendungsart Verzinliche Anlage

(13) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wir ermitteln die Rente aus dem verzinlich angelegten Guthaben.

(14) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn bis zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin stirbt, gilt beim Tarif RV25 Folgendes: Wir ermitteln die Rente aus dem verzinlich angelegten Guthaben, das bei Rentenbeginn vorhanden war. Von diesem Guthaben ziehen wir die [→] Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wenn der Versicherte nach dem im Versicherungsschein genannten Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Leistung bei Überschussverwendungsart Anlage in einem Fonds

(15) Nach Ablauf jedes [→] Versicherungsjahrs legen wir die jährlichen [→] Überschussanteile in einem Fonds an. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt nach den Regelungen für die Verzinliche Anlage (siehe Absätze 13 und 14).

Leistung aus dem Schlussbonus

(16) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wir ermitteln die Rente aus dem vorhandenen [→] Schlussbonus.

(17) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn bis zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin stirbt, gilt beim Tarif RV25 Folgendes: Wir ermitteln die Rente aus dem [→] Schlussbonus, der bei Rentenbeginn vorhanden war. Von diesem Schlussbonus ziehen wir die [→] Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wenn der Versicherte nach dem im Versicherungsschein genannten Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

(18) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wir ermitteln die Rente aus der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens jedoch aus dem erreichten [→] Sockelbetrag.

(19) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn bis zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin stirbt, gilt beim Tarif RV25 Folgendes: Wir ermitteln die Rente aus der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, die bei Rentenbeginn vorhanden war. Von dieser Beteiligung ziehen wir die [→] Zusatzrenten ab, die wir schon ausgezahlt haben. Diese Rente zahlen wir lebenslang an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2). Wenn der Versicherte nach dem im Versicherungsschein genannten Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen.

Einmalige Auszahlung statt lebenslanger Rente, wenn der Versicherte stirbt

(20) Wenn wir eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen der Nummern 1 bis 4 (siehe § 1 Absatz 2) zahlen, gilt: Auf Wunsch können wir statt der Rente (siehe Absätze 8, 10 bis 14 und 16 bis 19) auch einen einmaligen Betrag an diese Personen auszahlen. Diesen Wunsch müssen Sie uns vor Beginn der ersten Rentenzahlung mitteilen.

§ 4 Was gilt bei Pensionsrenten, wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt?

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt und keine Witwen-/Witwerrente, Hinterbliebenenrente

oder Waisenrente gezahlt wird, gilt bei einer Direktversicherung Folgendes: Wir zahlen aus dem vorhandenen [→] Überschussguthaben eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 2) in der vorgegebenen [→] Rangfolge.

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Hinterbliebenenrente statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir für jedes Kind eine Rente. Diese zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs. Wir teilen das vorhandene Überschussguthaben zu gleichen Teilen auf die [→] leistungsberechtigten Kinder auf. Daraus berechnen wir die Renten für jedes Kind. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Rente statt der Rente jedem Kind einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung für alle Kinder endet der Vertrag.
- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens das vorhandene Überschussguthaben auf.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Berechtigter

Der Berechtigte ist der Inhaber des zu übertragenden Rechts oder Anspruchs.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen Ihrer Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.

Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsberechtigte Hinterbliebene	Leistungsberechtigte Hinterbliebene des [→] Versicherten sind der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder der Lebensgefährte in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Leistungsberechtigte Kinder sind die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Rangfolge	Die Rangfolge gibt an, in welcher Reihenfolge die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen begünstigt sind. Nur die ranghöchste Person erhält Leistungen, wenn der [→] Versicherte stirbt.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 Versicherungsvertragsgesetz. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsabschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbegeld	Das Sterbegeld richtet sich nach den gewöhnlichen Beerdigungskosten, die derzeit 8.000 EUR betragen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt.
Steuerlicher Höchstbetrag für Direktversicherungen	Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu Direktversicherungen steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, die pauschal versteuert werden. Gemeint ist die pauschale Versteuerung nach § 40b Absätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .

Textform	Für die Textform reicht eine lesbare Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussguthaben	Zum vorhandenen Überschussguthaben zählen <ul style="list-style-type: none"> – der [→] Schlussbonus und – die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens jedoch der erreichte [→] Sockelbetrag sowie – das verzinslich angelegte Guthaben, wenn Sie dies für die Überschussanteile gewählt haben.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Zusatzrente	Bei Rentenbeginn zahlen wir aus <ul style="list-style-type: none"> – dem verzinslich angelegten Guthaben, – dem [→] Schlussbonus, – der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente.